



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 29. Die Forensen und die Kirchenbaulast im Fürstbistum Paderborn

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Die kirchliche Behörde hat seine rechtsverbindliche Kraft wiederholt betont,¹ wenn sie hie und da auch in neuerer Zeit sich anscheinend daran nicht erinnert hat. Dagegen haben einzelne Kirchenvorstände und Pfarrer, um den Verhandlungen mit den politischen Gemeinden, welche im allgemeinen schärfer den Nachweis der Notwendigkeit der Ausgaben als die Kirchengemeinden verlangten, zu entgehen, die Kirchenbausteuern für die Kirchengemeinden eingeführt.²

§ 29.

Die Forenzen und die Kirchenbaulast im Fürstbistum Paderborn.

Daß bezüglich der Heranziehung der Forenzen zur Bestreitung der Kirchenbaulast selbst nach Einführung des ALR. sich eine Gewohnheit bilden kann, wird allgemein angenommen.³ Das Gewohnheitsrecht des Paderborner Landes umfaßt auch die Forenzen. Von jeher sind die Abgaben für die Bauzwecke vom Grundbesitze erhoben worden. Seit der französisch-westfälischen Regierung wurden auch die mit den Kommunen vereinigten adeligen Güter zur Leistung dieser Steuer verpflichtet. Da die Bestreitung der kirchlichen Baukosten durch die Kommunen erfolgte, war die Heranziehung der Forenzen für diese Kirchenlasten nur eine mittelbare. Die Kontroverse, ob die Forenzen bis um 1841 ihre Beiträge für die Kirchen von vornherein als Parochiallasten geleistet haben, indem die Kommunen nur die Erhebung der Kirchensteuern vermittelt hätten, oder

¹ Bemerkenswert ist der Erlaß des Generalvikariats vom 27. März 1863. Amtl. Kirchenbl. 12 (1863), S. 35. Es werden die früheren Verfügungen in Erinnerung gebracht. „Nun ist es zu unserer Kenntnis gekommen, daß hie und da Geistliche zur Bestreitung von Bau- oder andern kirchlichen Bedürfnissen, für welche die bürgerlichen Gemeinden vermöge einer rechtlichen Verpflichtung aufkommen müssen, anstatt diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aufzufordern und anzuhalten, Kollekten bei den Parochianen oder auch wohl außerhalb der Pfarre veranstalten.“ Es wird gewarnt, die Rechte durch Nichtgebrauch alterieren zu lassen.

² S. den Nachweis unten S. 210 ff.

³ Porsch, Observanz auch für die Pfarrbaulast und für Forenzen giltige Rechtsquelle. Preußisch landrechtlicher Rechtsfall. Arch. f. kath. Kirchenr. 68 (1892), S. 201 ff. — Steinbicker, Kirchensteuerpflicht der Forenzen im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts, insbesondere in dem dazu gehörigen Teile des ehemaligen Hochstiftes Münster. Der kath. Seelsorger 20 (1908), S. 320 ff., 370 ff. — Friedrich Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 69—71, Stuttgart 1910, S. 43. Über ältere Entscheidungen und Erlasse: Vogt, Kirchen- und Eherecht I, 516 f. — Hinschius, Preußisches Kirchenrecht, S. 412.

ob es sich um eigentliche Kommunalabgaben gehandelt habe, kann für den Paderborner Bezirk also nicht Platz greifen.¹ Die Abgaben waren nur Leistungen für die Kommunen und wurden darum auch von evangelischen Forensen geleistet, wenn die politische Gemeinde eine katholische Kirchengemeinde unterstützte.

Die angeführten Erörterungen aus dem Jahre 1835 zu dem Entwurf der Gemeindeordnung kennzeichnen die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse in dieser Frage zutreffend.² Auch hierin ist die Gewohnheit beständig geblieben. Es kamen die Grundsätze zur Anwendung, welche eine Regierungsverfügung vom 28. August 1843 an einzelne Eingesessene der Gemeinde Lütgeneder aussprach; diese hatten sich wegen der Heranziehung ihrer Grundstücke zu kirchlichen Abgaben in der Gemeinde Borgentreich beschwert und wurden dahin beschieden: „Die Unterhaltung der Kirche ist eine alte Last der politischen Gemeinde, welche von allen Eingesessenen ohne Unterschied der Konfession getragen werden muß und somit auch auf der ganzen Feldmark dergestalt ruht, daß schon aus diesem Grunde jeder Forense dazu beitragen muß.“³ Zwar sprach sich die Regierung zu Minden am 7. Oktober 1846 prinzipiell gegen eine Heranziehung der Forensen zu den kirchlichen Lasten aus,⁴ weil diese vorwiegend persönlicher Natur wären, aber sie hat nach der Ministerialentscheidung vom 17. August 1855⁵ die Beschwerden der Forensen nach dem Herkommen entschieden und die Forensen für beitragspflichtig erklärt.⁶ Auch bei den Erhebungen, welche der

¹ Darüber eingehender Steinbicker, S. 323, 376 ff.

² S. ob. S. 99 f., 182.

³ Der Wortlaut im Anhang Nr. 4, S. 255 f.

⁴ Act. gen. Kultuskosten Minden. Außerdem handelte es sich damals um eine Anregung der 4. evang. Provinzialsynode in Münster, kamen also eigentliche Parochiallasten in Frage.

⁵ Die Entscheidung zugunsten eines Forensen hatte sie 1844 gegeben (Gutsbesitzer von der Borch s. ob. S. 182); auch die Absetzung der Beiträge für kirchliche Zwecke kam den Forensen zugute. Als sich ein Forense (s. die folg. Anm.) 1857 darauf berief, wurde er auf die gegenteilige Ministerialentscheidung verwiesen.

⁶ Eine Vorstellung des General-Mandatars des Gutsbesitzers Rittmeisters de Terres zu Hardehausen wegen der Beiträge zu den Kosten einer Notkirche und eines Kirchhofs in Scherfede wies der Minister am 18. August 1855, da die Verfügung auf Heranziehung „dem Herkommen entsprach“, ab. — Der Graf v. Sierstorpff zu Driburg wurde als Besitzer des Gutes Rothehaus 1851 zur Deckung des Defizits der Gemeindekasse Dringenberg für Ausgaben der Kirchengemeinde daselbst herangezogen. Am 17. April 1852 und weiter am 11. Januar 1853 wurde er von der Regierung in Minden mit seiner Beschwerde abgewiesen. Seine gleiche Beschwerde vom 29. Dezember 1854, wo er besonders

Minister im Jahre 1860 über die Pflichtigkeit der Forensen veranstaltete, erklärte die Regierung: Im Fürstentum Paderborn wurden die Kosten der Unterhaltung und des Baues kirchlicher Gebäude der katholischen Kirchengemeinden fast ohne Ausnahme aus den Kassen der die Gemeinde bildenden politischen Gemeinde bestritten. In vorkommenden Fällen müssen auch die Forensen indirekt, soweit sie zu den Kommunalumlagen contribuieren, zu jenen Kosten beitragen. Etwaige Reklamationen werden abgewartet und dann nach dem Herkommen entschieden.¹ Die Erklärung wurde am 26. November 1863 auf eine weitere ministerielle Anfrage wiederholt.²

§ 30.

Das Paderborner Gewohnheitsrecht in der Rechtsprechung seit 1803.

Als erster Prozeß, in dem auf das Gewohnheitsrecht hätte rekurriert werden sollen, liegt mir vor der des Erbschaftsvollstreckers des Pfarrers Fischer zu Holzhausen gegen die politische Gemeinde Holzhausen. Die Gemeinde wurde zuerst vom 1. Senate des Oberlandesgerichts Paderborn und dann in der Appellation vom 2. Senate durch das Urteil vom 31. August 1841 verpflichtet, an die Erbschaftsmasse des F. 300 Thlr. zu zahlen für Baukosten an dem

seine Eigenschaft als Nichteingepfarrter betonte, wies der Landrat am 26. Oktober 1855 zurück, „da das Gut Rothehaus zum Gemeindeverbande Dringenberg gehört und zur Tragung aller Gemeindelasten verpflichtet, die Gemeinde aber die Reparatur ihrer Kirche zu einer Gemeindelast gemacht hat und es in dieser Beziehung seit undenklichen Zeiten [so] gehalten“. — Der Rekurs dagegen wurde am 10. Februar 1857 von der Regierung zu Minden ebenfalls unter Betonung der Observanz zurückgewiesen. Die Regierung sagt dabei, daß sie freilich in einem einzigen besonderen Falle die Erhebung einer besonderen Umlage unter den Pfarrgenossen angeordnet habe infolge einer allgemeinen, demnächst auf höhere Veranlassung sistierten Maßnahme. Am 9. Mai 1857 entschied der Oberpräsident und am 9. September 1857 entschieden die Minister des Innern u. der geistlichen pp. Angelegenheiten gleichmäßig, da in Dringenberg nachweislich mindestens seit 1780 stets die Kirchenbaukosten von der politischen Gemeinde getragen seien. — Die Beweise dafür enthalten die Berichte des Amtmannes zu Dringenberg. Die Ministerialentscheidung im Anhang Nr. 13, S. 272 f.

¹ Act. gen. Kultuskosten Minden.

² Vergl. dazu den Ministerial-Erl. vom 16. Oktober 1863. Zeitschr. für Kirchenr. Bd. 4, S. 237 ff. — Dazu bemerkt die Regierung: „Es bestehen aber in den katholischen Gemeinden und zwar namentlich für die Gemeinden mit einer vorwiegend katholischen Bevölkerung aller Orten mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen rechtsbeständige Observanzen, vermöge deren die Unterhaltung des Kirchensystems den politischen Gemeinden obliegt und folgeweise auf Grund der Bestimmungen der neueren Gemeindegesetze auch den Forensen indirekt zur Last fällt.“ Act. gen. Kultuskosten Minden.